# **Anlage 1.2.2** zu § 2 Absatz 1

## Anzeige anstelle einer Genehmigung nach § 2 Absatz 1 für die Indirekteinleitung von Grundwasser ohne vorhergehende Grundwasseranalysen

### Allgemeine Angaben

1. Name und Anschrift der Bauherrin/des Bauherrn beziehungsweise der Indirekteinleiterin/des Indirekteinleiters:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Herkunft des Grundwassers

1. Name des Vorhabens mit Angabe der Adresse:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Beschreibung der Maßnahme:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Beginn und Ende der Grundwassereinleitung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Name der Betreiberin beziehungsweise des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage, in die eingeleitet werden soll:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Besondere Erklärungen

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter erklärt, dass

1. die Indirekteinleitung in die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation (nicht Regenwasserkanalisation) erfolgt,
2. die Zustimmung der Unternehmerin oder des Unternehmers der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage, in die eingeleitet werden soll, vorliegt (Bitte Zustimmung beifügen!),
3. die Grundwassermenge, die in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, einen Wert von 1 m³ je Stunde nicht überschreitet,
4. eine sanierungspflichtige Boden- und Grundwasserverunreinigung der Indirekt­einleiterin oder dem Indirekteinleiter nicht bekannt ist.

### Beigefügte Unterlagen

Der Anzeige sind beigefügt (Bitte ankreuzen):

Zustimmung der Unternehmerin oder des Unternehmers der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage, in die eingeleitet werden soll.

### Besondere Verpflichtungen

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter verpflichtet sich,

1. die Ergebnisse der Mengenerfassung zu dokumentieren und im Betrieb zur Einsichtnahme durch die für die Gewässeraufsicht zuständige Wasserbehörde vorzuhalten,
2. die Indirekteinleitung unverzüglich einzustellen und die für die Gewässeraufsicht zuständige Wasserbehörde zu informieren, wenn sich optische oder organoleptische Auffälligkeit bei dem anfallenden Grundwasser zeigen,
3. wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige nicht mehr eingehalten werden können,
   1. unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Indirekteinleitung weiterhin betrieben werden soll oder
   2. der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde die Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen, wenn die Indirekteinleitung nicht mehr betrieben werden soll.
4. der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde eine Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen.

Sofern sich aufgrund einer Grundwasseranalyse eine Überschreitung der Schwellenwerte nach Anhang 1 der Indirekteinleiterverordnung ergibt oder bei nachweislich geogenbedingten Belastungen die Parameter 1.1 bis 1.29 des Anhanges 1 der Indirekteinleiterverordnung die Konzentrationswerte der kommunalen Satzung beziehungsweise den zweifachen Schwellenwert für die Fracht in Anhang 1 der Indirekteinleiterverordnung überschritten werden, ist unverzüglich ein Genehmigungsantrag zu stellen.

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter

